

2015/39

13. Oktober 2015

Votum

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch ihr Mitglied Dibbern in der Funktion als Vorsitzendem, ihr Mitglied Dr. Brunner und die technische Koordinatorin Dr. Mutlak aufgrund der fernmündlichen Erörterung vom 8. Oktober 2015 am 13. Oktober 2015 mehrheitlich folgendes Votum:

Auf die PV-Installation der Anspruchstellerin im [...] ist nicht gemäß § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012¹ das EEG 2012 in der am 31. März 2012 geltenden Fassung anzuwenden.

Wenn und soweit die Anspruchsgegnerin geringere oder höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Votums auf den verfahrensgegenständlichen Vergütungszeitraum ergibt, so liegen hinsichtlich diesbezüglicher Nachzahlungen oder Rückforderungen der Anspruchsgegnerin an die Anspruchstellerin die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014² vor.

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

²Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 29.06.2015 (BGBl. I S. 1010), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

I Tatbestand

- 1 Zwischen den Parteien ist streitig, ob die Anspruchstellerin für den in ihren Fotovoltaikanlagen (im Folgenden: PV-Installation) erzeugten und in das Netz eingespeisten Strom gemäß der Übergangsbestimmung in § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 in der ab dem 1. April 2012 geltenden Fassung den nach dem EEG 2012 in der Fassung bis zum 31. März 2012 gültigen Vergütungssatz erhält.
- 2 Die Anspruchstellerin ist Betreiberin einer PV-Installation mit einer installierten Leistung von 240,24 kW_p auf einer Reithalle in [...] (im Folgenden: Grundstück).
- 3 Der [... e. V.] (im Folgenden: Reitverein), der Erbbauberechtigter des Grundstücks ist, beabsichtigte bereits seit 2008, eine PV-Installation auf dem Dach der Reithalle auf dem Grundstück realisieren zu lassen. Dazu hatte der Reitverein im Jahr 2008 sich zunächst selbst an die Rechtsvorgängerin der Anspruchsgegnerin gewandt und gebeten, für das Grundstück die Anschlussmöglichkeiten für eine 320 kW_p bzw. eine 420 kW_p PV-Installation zu ermitteln. Daraufhin teilte diese mit Schreiben vom 2. September 2008 an den Reitverein die Größenordnung für die zu erwartenden Anschlusskosten für eine 420 kW_p PV-Installation mit. In demselben Schreiben verwies die Rechtsvorgängerin der Anspruchsgegnerin auf ihre Schreiben vom 18. und 22. Juli 2008, in denen dem Reitverein die Ergebnisse der Prüfung der Anschlussmöglichkeiten für eine 320 kW_p sowie eine 420 kW_p PV-Installation mitgeteilt wurden.
- 4 Mit Schreiben vom 11. Februar 2011 teilte [Herr M. . .] von der [...] (im Folgenden: Projektierer 1) der Anspruchsgegnerin mit, dass er von dem Reitverein die Dachflächen auf dem Grundstück gepachtet habe und bezog sich auf eine Anfrage für das PV-Projekt vom 15. Februar 2008. In demselben Schreiben gab er an, dass er beabsichtige, eine PV-Anlage mit einer installierten Leistung von ca. 300 kW_p auf dem Grundstück errichten zu wollen und die [S. . .] voraussichtlich der Installateur sei.
- 5 Es wurde nichts dazu vorgetragen, ob der Reitverein zwischen 2008 und dem Auftreten des Projektierers 1 mit weiteren Partnern Kontakt aufgenommen hat und diese Aktivitäten zur Projektumsetzung unternommen haben.
- 6 Am 24. Februar 2011 übermittelte der Projektierer 1 der Anspruchsgegnerin per Post einen Auftrag zur Durchführung von Netzuntersuchungen und Netzberechnungen für eine „PV-Anlage 300 kW_p First Solar“ auf dem Grundstück. In dem Antrag wird der Reitverein nicht benannt. Der Projektierer 1 wurde nicht schriftlich

vom Reitverein beauftragt, die Netzanschlussanfrage vom 24. Februar 2011 einzureichen.

- 7 Mit Schreiben vom 10. März 2011 übermittelte die Anspruchsgegnerin dem Projektierer 1 die Reservierung einer Einspeiseleistung für eine PV-Installation mit einer installierten Leistung von 240 kW_p am vorhandenen Hausanschluss des Grundstücks bis zum 30. September 2011.
- 8 Später trat die [...] GmbH] (im Folgenden: Projektierer 2) gegenüber der Anspruchsgegnerin hinsichtlich der geplanten PV-Installation auf, ebenfalls ohne hierzu von dem Reitverein schriftlich beauftragt worden zu sein. Am 10. November 2011 erhielt der Projektierer 2 eine bis zum 31. März 2012 befristete Einspeisezusage für eine PV-Installation mit einer installierten Leistung von 240 kW_p am vorhandenen Hausanschluss des verfahrensgegenständlichen Grundstückes.
- 9 Mit Fax vom 10. April 2012 teilte die Firma [...] GmbH] (im Folgenden: Projektierer 3), ebenfalls ohne von dem Reitverein hierzu schriftlich beauftragt gewesen zu sein, der Anspruchsgegnerin mit, dass die geplante PV-Installation aufgrund der fehlenden Zustimmung der Gemeinde [...] noch nicht habe errichtet werden können, mittlerweile jedoch die gemeindliche Zustimmung vorliege. In demselben Schreiben richtet sich der Projektierer 3 mit folgendem Anliegen an die Anspruchsgegnerin:

„Bitte prüfen Sie für uns nochmal folgende Varianten:

- Einspeisung Generatornennleistung von 240 kW_p gem. Zusage
- Einspeisung Generatornennleistung 550 kW_p in Mittelspannung.
Wo würde hier der nächst mögliche Einspeisepunkt liegen?“

- 10 In einem weiteren Schreiben des Projektierers 3 an die Anspruchsgegnerin vom 19. April 2012 wird Folgendes ausgeführt:

„leider haben wir bis heute den Dachnutzungsvertrag vom Reiterverein nicht erhalten.

Wir möchten Ihnen rein vorsorglich mitteilen, dass die möglichen Rechte aus der vorhandenen Einspeisezusage von der [Vermittlungsagentur ...] mit Vertrag vom 11.04.2012 an uns abgetreten worden sind.“

- 11 Mit E-Mail vom 16. April 2012 wies die Anspruchsgegnerin den Projektierer 3 auf die geänderten technischen Richtlinien hinsichtlich der Netzprüfungen hin mit der Folge, dass aus diesem Grund eine neue Netzanfrage und Netzprüfung erforderlich sei.
- 12 Im April 2012 wurde die Anspruchstellerin durch den Reitverein zum Zwecke der Fortführung des Projekts angesprochen. Der Reitverein übergab der Anspruchstellerin die bis dahin vorhandenen Planungsunterlagen.
- 13 Die Anspruchstellerin stellte daraufhin am 24. April 2012 eine Netzanfrage für den Anschluss der geplanten PV-Installation am bereits genannten Standort mit einer Wechselrichterleistung von 240 kW und Wechselrichterscheinleistung von 252 kVA.
- 14 Am 14. Mai 2012 schlossen der Reitverein und die Anspruchstellerin einen „Nutzungsvertrag (Photovoltaikanlage)“ über die Errichtung und den Betrieb einer PV-Installation auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück durch die Anspruchstellerin als vertraglich bezeichneter „Betreiber“. In § 13 „Besondere Vertragsvoraussetzungen“ ist in Nr. 5 und Nr. 6 Folgendes vereinbart:

„Die Verpflichtungen des Betreibers werden nur wirksam, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

5. die Übergangsvorschriften des § 66 EEG-Entwurf wie geplant in Kraft tritt ...
6. die vorliegende Reservierung einer Einspeiseleistung von 240 kW für die geplante Fotovoltaikanlage vom 10.11.11 (gültig bis 31.3.12) verlängert wird.“³

- 15 Die Anspruchstellerin hat zur Projektrealisierung die bereits vor dem Frühjahr 2012 durchgeführten Vorplanungen übernommen. Im Einzelnen überließ der Reitverein der Anspruchstellerin den Hausanschlusskasten, die verlegten elektrischen Kabel, die Anschlussdosen, Durchbrüche in der Betonwand und Kabelpritschen sowie die Planungsunterlagen, insbesondere Schaltpläne, Belegungs- und Modulpläne. Zum Zeitpunkt der Projektübernahme durch die Anspruchstellerin existierte bereits ein Zählerschrank.

³Auslassungen nicht im Original.

- 16 Die PV-Installation wurde am 29. Juni 2012 in Betrieb genommen.
- 17 **Die Anspruchstellerin** ist der Auffassung, dass ihr der Vergütungsanspruch nach dem EEG 2012 in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung zustehe, weil die Voraussetzungen der Übergangsbestimmung des § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 erfüllt seien. Die Netzanfrage vom 24. April 2012 sei lediglich eine Wiederholung der bereits im Februar 2011 sowie der im Jahr 2008 gestellten Netzanfrage gewesen und enthalte dieser gegenüber keine Änderungen in der Anlagenkonzeption.
- 18 Zudem sei dem Wortlaut des § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 keinerlei Einschränkung in personaler Hinsicht zu entnehmen, wonach eine Verbindung zwischen demjenigen, der das Netzanschlussbegehren gestellt hat und demjenigen, der später die Anlagen errichtet bzw. betreibt, vorliegen müsse.
- 19 Für den Fall, dass die Clearingstelle EEG in ihrer Entscheidung die Kriterien ihres Hinweises 2012/10⁴ zugrundelege, vertritt die Anspruchstellerin die Ansicht, dass auch diese erfüllt seien.
- 20 Die örtliche Projektidentität sei gegeben, da sich die tatsächlich installierte PV-Installation auf dem Grundstück befinde, das im Netzanschlussbegehren vom 24. Februar 2011 und im Netzanschlussbegehren aus dem Jahr 2008 angegeben worden sei.
- 21 Die technische Projektidentität sei gegeben, da die im Netzanschlussbegehren vom 24. Februar 2011 sowie im Netzanschlussbegehren aus dem Jahr 2008 angefragte Anlagenleistung von 300 kW_p mit den tatsächlich installierten 240,24 kW_p nicht überschritten worden sei. Auch sei das technische Grundkonzept gleich geblieben, da die PV-Installation von Anfang an als Dachanlage mit Anschluss am Hausanschluss geplant und also in der Form auch umgesetzt worden sei. Eine Unterschreitung der zunächst beantragten Anlagenleistung sei zudem gemäß Hinweis 2012/10 der Clearingstelle EEG unschädlich.
- 22 Auch die personale Projektidentität sei gegeben. Der Reitverein sei Begründer des Projektes, da er die Verwirklichung der PV-Installation durch die jeweils abgeschlossenen Nutzungsverträge gesteuert habe. Als Begründer des Projektes habe er ein eigenes Interesse in wirtschaftlicher Hinsicht verfolgt. Der Reitverein habe zu keinem Zeitpunkt die PV-Installation eigenständig realisieren wollen. Vielmehr habe der Reitverein die Dachfläche an einen Betreiber als strategischen Partner zur Nutzung überlassen wollen. Um die Dachflächen erfolgreich überlassen zu können, habe

⁴Clearingstelle EEG, Hinweis v. 10.09.2012 – 2010/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2012/10>.

der Reitverein eine Netzanschlusszusage eingeholt, die dazu dienen sollte, die Suche nach einem Partner zu vereinfachen. Die Kriterien des Hinweises der Clearingstelle EEG seien vorliegend als erfüllt anzusehen, da der Reitverein hier als Planer einzuordnen sei. Der Reitverein habe eine aktive Rolle bei der Kontaktaufnahme zu den Projektierern gespielt und habe zudem Planungsunterlagen aktiv weitergegeben. Neben den Planungsunterlagen seien zusätzlich auch Sachmittel bereitgestellt worden.

- 23 Der Reitverein habe zwar, bevor er den Vertrag mit der Anspruchstellerin abgeschlossen habe, Kontakt zu mehreren Projektinteressenten gehabt, die jedoch entweder aus technischen oder aus finanziellen Gründen das Projekt nicht haben umsetzen können.
- 24 Die personale Projektidentität sei durch den Reitverein als Erbbauberechtigten und damit Berechtigten bezüglich der Dachfläche gegeben. Die wichtige Rolle des Reitvereins bei der Projektverwirklichung werde u. a. daran deutlich, dass der Reitverein selbst am 2. September 2008 von der Rechtsvorgängerin der Anspruchsgegnerin eine zeitlich unbefristete Reservierung der Einspeiseleistung für eine PV-Installation erhalten habe. Die Errichtung der PV-Anlage sei sowohl im Interesse des Reitvereins als auch im Interesse der Anspruchstellerin erfolgt. Der Reitverein habe ein eigenes wirtschaftliches Interesse über die vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelte und die Anspruchstellerin als Einspeisewillige hinsichtlich der EEG-Vergütung verfolgt.
- 25 Für den Fall, dass die Clearingstelle EEG die personale Projektidentität verneine, sei jedenfalls in der Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls eine Projektidentität anzunehmen.
- 26 Laut Hinweis 2012/10 der Clearingstelle EEG solle das Erfordernis der personellen Projektidentität nicht verhindern, dass Planerinnen und Planer von PV-Installationen auch nach Einreichung eines Netzanschlussbegehrens den Kunden wechseln. Im vorliegenden Fall habe der Reitverein eine dem Projektentwickler vergleichbare Rolle eingenommen, da er die Planung und Umsetzung der PV-Installation durch Kontaktaufnahme zur Anspruchstellerin und den Hinweis auf Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Vorinvestor ermöglicht habe. Maßgeblich sei also die Fortführung des PV-Projektes des Reitvereins durch die Anspruchstellerin auf Basis der unbefristeten Einspeisezusage von 2008. Zudem sei nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Frist von drei Jahren vom ursprünglichen Netzanschlussbegehren aus dem Jahr 2008 bis zu dem im Jahre 2011 nicht überschritten worden, so dass die damit verbundenen Ansprüche nicht untergegangen seien.

- 27 Sowohl der Reitverein als auch die Anspruchstellerin seien vertrauensschutzbedürftig, da der Nutzungsvertrag erklärtermaßen auf Grundlage der Vergütungssätze des EEG 2012 in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung basiere und beide Vertragsparteien ein wirtschaftliches Interesse an der Projektrealisierung hätten.
- 28 Im Übrigen sei es unerheblich, dass die Rechtsvorgängerin der Anspruchsgegnerin mit mehreren Projektentwicklern in Kontakt gestanden habe. Einzelheiten entzögen sich zudem der Kenntnis der Anspruchstellerin.
- 29 **Die Anspruchsgegnerin** meint, die Voraussetzungen des § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 seien nicht erfüllt. Der Gesetzgeber habe mit der Übergangsbestimmung nur die Interessen derjenigen schützen wollen, die bis zum 23. Februar 2012 ein Netzanschlussbegehren gestellt und im Vertrauen auf das Fortbestehen der ursprünglichen Regelung bereits Investitionen getätigt hatten. Wenn weder der Planer noch der Anlagenbetreiber zum Zeitpunkt des Netzanschlussbegehrens gegenüber dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme identisch seien, bestünde dieser Vertrauensschutz nicht. Der Schutz greife nur dann, wenn der neue Anschlusspetent im gleichen Umfang zu schützen sei wie der Petent, der das Vorhaben bereits vor dem Stichtag betreut hatte.
- 30 Zwar sei der zeitliche Ablauf der Netzanschlusszusage (Reservierung) noch kein Indiz gegen die Projektidentität, er könne jedoch ein Indiz dafür sein, dass von dem ursprünglichen Netzanschlussbegehren Abstand genommen worden sei. Wenn der Netzbetreiber nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens und Erteilen einer befristeten Netzanschlusszusage nach Ablauf der befristeten Netzanschlusszusage nichts vom Antragsteller höre, mithin auch keine Verlängerung beantragt worden sei, müsse er davon ausgehen, dass kein Interesse mehr an der Errichtung des ursprünglich geplanten PV-Projektes bestanden habe. Auch wenn zu einem späteren Zeitpunkt für denselben Standort ein Projekt mit denselben Merkmalen errichtet werde, sei dies nicht als dasselbe Projekt wie das ursprünglich geplante und beantragte zu betrachten. Im Übrigen bestreitet die Anspruchsgegnerin, dass der Zeitraum von drei Jahren bei der Schnelllebigkeit der technischen Netzhintergründe eine rechtliche Bedeutung habe.
- 31 Des Weiteren bezweifelt die Anspruchsgegnerin, dass es sich bei dem später realisierten PV-Projekt in technischer Hinsicht um dasselbe Projekt handele, für das das Netzanschlussbegehren vom 24. Februar 2011 gestellt worden war. Vielmehr habe der Projektierer 3 noch im April 2012 überlegt, welche PV-Installation er realisieren

werde, andernfalls hätte er nicht mit Schreiben vom 10. April 2012 die Anspruchsgegnerin gebeten, eine weitere Variante (500 kW_p) zu prüfen.

- 32 Mit Beschluss vom 22. September 2015 hat die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG⁵ nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautet:

Ist für die PV-Installation der Anspruchstellerin im [...] gemäß § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 das EEG 2012 in der am 31. März 2012 geltenden Fassung anzuwenden?

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 33 Das Verfahren ist gemäß den Vorschriften der VerFO zustandegekommen und durchgeführt worden. Die Clearingstelle EEG hat das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 VerFO nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 1 VerFO. Es wurde eine fernmündliche Erörterung durchgeführt, da nicht alle Parteien und die Clearingstelle EEG einem schriftlichen Verfahren zustimmten, §§ 28, 20 VerFO.
- 34 Den Parteien ist gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 Satz 1 VerFO Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Beschlussvorlage haben gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 24 Abs. 5 VerFO die technische Koordinatorin Dr. Mutlak und das Mitglied der Clearingstelle EEG Dr. Brunner erstellt.

2.2 Würdigung

- 35 Für die PV-Installation der Anspruchstellerin ist gemäß § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 nicht das EEG 2012 in der am 31. März 2012 geltenden Fassung anzuwenden, denn weder das Netzanschlussbegehren von 2008 (dazu Abschnitt 2.2.1), noch das Netzanschlussbegehren vom 24. Februar 2011 (dazu Abschnitt 2.2.2) erfüllen die Voraussetzungen der Übergangsbestimmung an ein qualifiziertes Netzanschlussbegehren

⁵Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG v. 01.10.2007 i. d. Fassung v. 07.12.2012, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeq.de/verfahrensordnung>, im Folgenden bezeichnet als VerFO.

für die PV-Dachinstallation der Anspruchstellerin. Das Netzanschlussbegehren vom April 2012 wurde erst nach der gesetzlichen Frist – dem 24. Februar 2012 – gestellt und fällt schon deshalb nicht in den Anwendungsbereich der Übergangsregelung.

36 § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 lautet:

„Satz 1 gilt auch für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in, an oder auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden, die nach dem 31. März 2012 und vor dem 1. Juli 2012 nach § 3 Nummer 5 in Betrieb genommen worden sind, wenn für die Anlage vor dem 24. Februar 2012 nachweislich ein schriftliches oder elektronisches Netzanschlussbegehren unter Angabe des genauen Standorts und der zu installierenden Leistung der Anlage gestellt worden ist.“

2.2.1 Netzanschlussbegehren von 2008

37 Die Voraussetzungen des § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 werden für die PV-Installation der Anspruchstellerin durch das im Jahr 2008 vom Reitverein gestellte Netzanschlussbegehren nicht erfüllt. Dabei kann dahinstehen, ob es sich bei dem PV-Projekt, für das das Netzanschlussbegehren gestellt wurde, und der im Juni 2012 realisierten PV-Installation um dasselbe Projekt im Sinne der Regelung handelt. Denn nach den vorliegenden Umständen wurde das im Jahr 2008 verfolgte Vorhaben, eine PV-Installation auf dem Dach der Reithalle auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück zu errichten, zwischenzeitlich aufgegeben.

38 Dazu führt die Clearingstelle EEG in ihrem Hinweis 2012/10 aus:

„Wer allerdings – unabhängig vom Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer Netzanschlusszusage – das Projekt, für das sie oder er ein Netzanschlussbegehren gestellt hat, nicht weiterverfolgt, ist mit fortschreitendem Zeitablauf zunehmend weniger schutzwürdig bezüglich seines Vertrauens in das Fortbestehen der Rechtslage. Daher kann eine abgelaufene Netzanschlusszusage durchaus ein Indiz dafür darstellen, dass die Planung des ursprünglichen Projekts aufgegeben wurde und stattdessen ein neues Projekt am selben Ort vorliegt, ggf. unter Wieder-

verwendung bereits für das ursprüngliche Projekt getätigter Vorkehrungen und Überlegungen.“⁶

- 39 Der Clearingstelle EEG und der rechtlichen Vertretung der Anspruchstellerin liegen keine Kenntnisse darüber vor, ob der Reitverein zwischen 2008 und dem Auftreten des Projektierers 1 im Jahr 2011 mit weiteren Partnern Kontakt aufgenommen hat und diese Aktivitäten zur Projektumsetzung unternommen haben. Eine Zeitspanne von drei Jahren, in denen keinerlei Aktivitäten zur Aufrechterhaltung und Umsetzung eines PV-Projektes dargelegt werden, spricht für die zwischenzeitliche Aufgabe des Projektvorhabens.
- 40 Dagegen kann auch nicht angeführt werden, dass nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein Vertrauensschutz während einer Frist von drei Jahren nach Stellen des Netzanschlussbegehrens zu gewähren sei, welche vorliegend nicht überschritten wurde. Denn eine solche generelle Vertrauensschutzfrist von drei Jahren lässt sich aus § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 nicht herleiten. In Anbetracht der sich schnell verändernden technischen Gegebenheiten im Netz kann auch eine Zeitspanne von weniger als drei Jahren ein Indiz dafür darstellen, dass ein ursprünglich verfolgtes Vorhaben zwischenzeitlich aufgegeben wurde.⁷ Das gilt erst recht, wenn, wie vorliegend, keine Gründe dargetan oder sonst ersichtlich sind, die eine außergewöhnlich lange Realisierungsfrist nachvollziehbar machen könnten.

2.2.2 Netzanschlussbegehren vom 24. Februar 2011

- 41 Die Voraussetzungen des § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 werden für die PV-Installation der Anspruchstellerin auch durch das am 24. Februar 2011 vom Projektierer 1 gestellte Netzanschlussbegehren nicht erfüllt.
- 42 Zwar handelt es sich bei der verfahrensgegenständlichen PV-Installation um Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Gebäuden, die nach dem 31. März 2012 und vor dem 1. Juli 2012 in Betrieb genommen worden sind. Denn die verfahrensgegenständliche PV-Installation wurde auf dem Dach unter der Anschrift [...] angebracht und am 29. Juni 2012 in Betrieb genommen.

⁶Clearingstelle EEG, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2012/10>, Rn. 75.

⁷Clearingstelle EEG, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2012/10>, Rn. 75.

- 43 Auch wurde das Netzanschlussbegehren i. S. d. § 66 Abs. 18 Satz 2 letzter Halbsatz EEG 2012 (Rn. 45) form- und fristgerecht an die Anspruchsgegnerin gerichtet (Rn. 46).
- 44 Jedoch ist die Projektidentität zwischen der geplanten und der realisierten PV-Installation der Anspruchstellerin nicht gegeben (Rn. 47 ff.).
- 45 **„Netzanschlussbegehren“** Es handelt sich bei dem Schreiben des Projektierers 1 vom 24. Februar 2011 um ein „Netzanschlussbegehren“ i. S. d. EEG. Als „Netzanschlussbegehren“ ist jegliche konkrete Bekundung des Wunsches gegenüber dem Netzbetreiber, eine Anlage an das Netz für die allgemeine Versorgung direkt oder mittelbar anzuschließen, zu verstehen, sofern sie über eine bloß theoretische Anfrage hinausgeht.⁸ In dem Schreiben wird die Anspruchsgegnerin mit der Durchführung von Netzuntersuchungen und Netzberechnungen für eine „PV-Anlage 300 kW_p First Solar“ am Standort „[...]“ beauftragt. Die geplante Anlagengröße und der geplante Anlagenstandort werden mithin genannt; das Schreiben geht damit über eine bloße theoretische Anfrage zur Anschlussmöglichkeit hinaus.
- 46 **Form- und fristgemäß gestelltes Netzanschlussbegehren** Das Netzanschlussbegehren vom 24. Februar 2011 wurde auch nachweislich innerhalb der gesetzlich gemäß § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 geforderten Frist vor dem 24. Februar 2012 gestellt, da es am 24. Februar 2011 von der Anspruchstellerin unterzeichnet und in den darauf folgenden Tagen bei der Anspruchsgegnerin eingegangen ist. Das Netzanschlussbegehren wurde der Anspruchsgegnerin auch in geeigneter Weise schriftlich – per Post – übermittelt.⁹ Dass das Netzanschlussbegehren deutlich vor dem gesetzlichen Stichtag gestellt wurde, ist unschädlich, da es jedenfalls vor Ablauf der gesetzlichen genannten Frist beim zuständigen Netzbetreiber eingegangen ist.¹⁰
- 47 **„Projektidentität“** Die Voraussetzungen der Projektidentität sind jedoch vorliegend bei einer wertenden Gesamtschau nicht erfüllt. Das Netzanschlussbegehren im Sinne der Übergangsbestimmung in § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 muss für dasjenige

⁸ Clearingstelle EEG, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2012/10>, Rn. 14, 29.

⁹ Clearingstelle EEG, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2012/10>, Nr. 1 a).

¹⁰ Clearingstelle EEG, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2012/10>, Nr. 4.

PV-Projekt¹¹ gestellt worden sein, das danach realisiert wurde („Projektidentität“). Denn die Regelung sollte einen Vertrauensschutz nur für diejenigen Projekte gewähren, die sich im Zeitpunkt der Rechtsänderung bereits in Umsetzung befanden. Für einen darüber hinausgehenden Vertrauensschutz ist kein Raum. Eine Projektidentität liegt jedenfalls dann vor, wenn es sich bei dem realisierten Projekt in personeller (Rn. 52), technischer (Rn. 49 ff.) und örtlicher (Rn. 48) Hinsicht um dasselbe Projekt handelt, für das das Netzanschlussbegehren gestellt worden ist.

- 48 Die **örtliche Projektidentität** ist hier gegeben. Denn die PV-Installation der Anspruchstellerin wurde an dem im Netzanschlussbegehren vom 24. Februar 2011 angegebenen Standort, nämlich auf dem Dach der Reithalle unter der Anschrift [...] installiert und in Betrieb genommen.
- 49 Auch die **technische Projektidentität** ist gegeben. Das technische Grundkonzept der verfahrensgegenständlichen PV-Installation hat zwischen dem Stellen des Netzanschlussbegehrens und der Errichtung des Projektes nicht erkennbar gewechselt. Dass die tatsächlich realisierte PV-Installation mit 240 kW_p eine kleinere Leistung aufweist als noch beim Netzanschlussbegehren vom 24. Februar 2011 mit 300 kW_p angefragt, ist für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 unschädlich.¹² Die Unterschreitung der zunächst geplanten Leistung ist nicht zuletzt auch deshalb nachvollziehbar, da sich die Einspeisezusage der Anspruchsgegnerin vom 10. März 2011 lediglich auf 240 kW_p belief.
- 50 Dass nach Ablauf der gesetzlichen Frist vom 24. Februar 2012 durch den Projektierer 3 mit Schreiben vom 10. April 2012 erneut nach Anschlussmöglichkeiten für eine weitere Leistungsvariante (500 kW_p) angefragt wurde, spricht zwar dafür, dass ggf. über Änderungen der Leistung für das geplante PV-Projekt nachgedacht wurde. Maßgeblich für die Frage der technischen Projektidentität ist jedoch, was mit dem Netzanschlussbegehren (hier: 24. Februar 2011) beantragt und was realisiert (hier: 29. Juni 2012) wurde.
- 51 Das durch den Projektierer 3 gestellte Netzanschlussbegehren von April 2012 ist auch nicht als „neues“ Netzanschlussbegehren zu werten, da die Anspruchsgegnerin die Anspruchstellerin aufgrund geänderter technischer Anschlussbedingungen zuvor aufgefordert hatte, erneut ein Netzanschlussbegehren zu stellen. Dieser Auffor-

¹¹ „Anlage“ i. S. d. § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 meint die PV-Installation und stellt nicht auf die Identität jedes einzelnen PV-Moduls ab, vgl. *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2012/10>, Abschnitt 2.5.

¹² *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2012/10>, Nr. 2.

derung ist die Anspruchstellerin auch nachgekommen. Daraus lässt sich aber nicht folgern, dass die Anspruchstellerin in der Zwischenzeit ein (in technischer Hinsicht) anderes PV-Projekt verfolgte.

- 52 Die **personelle Projektidentität** ist vorliegend jedoch nicht gegeben.
- 53 Im Hinweis 2012/10 der Clearingstelle EEG wird ausgeführt, dass die personelle Identität gegeben ist, wenn

„entweder die Planerin bzw. der Planer oder die bzw. der Einspeisewillige zwischen der Einreichung des Netzanschlussbegehrens und der späteren Errichtung nicht gewechselt hat.

...

Zur Überzeugung der Clearingstelle EEG sollte es Planerinnen und Planern schlüsselfertiger PV-Installationen durch die Regelung nicht unmöglich gemacht werden, den Kunden, an den die Installation letztendlich übergeben wird, auch nach Einreichung eines Netzanschlussbegehrens noch zu wechseln. Gleichsam spiegelbildlich muss es Einspeisewilligen, also zukünftigen Betreiberinnen bzw. Betreibern von PV-Installationen, auch nach Abgabe des Netzanschlussbegehrens noch möglich sein, ein anderes Planungsunternehmen mit der Weiterführung der begonnenen Planung zu beauftragen.“¹³

- 54 Vorliegend ist weder der Einspeisewillige noch der Planer gleichgeblieben. Einspeisewilliger und Planer im Zeitpunkt des Netzanschlussbegehrens vom 24. Februar 2011 war der Projektierer 1, da dieser als einzige Ansprechperson aufgeführt wurde, tatsächlich umsetzender Planer und Einspeiser ist die Anspruchstellerin.
- 55 Die personelle Identität wird auch nicht über den Reitverein vermittelt. Auch wenn dieser für die Realisierung des PV-Projektes die Rolle eines aktiven Verpachters eingenommen hat, indem er auf potentielle Finanzierer und Projektierer mit dem Ziel zugegangen ist, eine PV-Installation auf dem Dach seiner Reithalle umzusetzen, wäre es EEG-systemfremd, Flächenverpachtern, die nicht Einspeisewillige bzw. Anlagenbetreiber sind, Rechte und Pflichten aus dem EEG zuzusprechen. Selbst wenn der Reitverein jedoch höchst hilfsweise für die personelle Identität heranzuziehen wäre, so wäre gleichwohl fraglich, inwieweit von einer personellen Identität zwischen

¹³Clearingstelle EEG, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/binvw/2012/10>, Rn. 66, 68.

dem Stellen des Netzanschlussbegehrens und der Projektumsetzung auszugehen wäre. Denn der Reitverein hat den Projektierer I nicht schriftlich beauftragt, das Netzanschlussbegehren vom 24. Februar 2011 zu stellen. Etwas anderes geht auch nicht aus dem Netzanschlussbegehren selbst hervor, weshalb sich die Anspruchstellerin nicht auf das Netzanschlussbegehren des Projektierers I stützen kann.

- 56 **Gesamtschau** Weil vorliegend nicht alle Kriterien der Projektidentität¹⁴ erfüllt sind, sind die konkreten Umstände des Einzelfalls in einer Gesamtschau abzuwägen, um das Vorliegen einer Projektidentität zu bejahen oder zu verneinen. In der Gesamtschau sind das im Netzanschlussbegehren vom 24. Februar 2011 beschriebene Projekt und das tatsächlich realisierte Projekt nicht identisch.
- 57 Zwar spricht zunächst Sinn und Zweck des § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 – nämlich fortgeschrittene Projekte unter den bei Projektbeginn herrschenden Konditionen (Vergütungshöhe und -voraussetzungen) zu Ende führen zu können¹⁵ – für die Anwendung der Regelung. Denn es wurde plausibel dargelegt, dass der Reitverein jedenfalls im Jahr 2008 plante, eine PV-Installation auf dem Dach seiner Reithalle zu installieren und seit 2011 – und damit vor dem gesetzlichen Stichtag 24. Februar 2012 – die Planungen für die PV-Installation vorangetrieben wurden.
- 58 Für die Anwendung der Regelung spricht des Weiteren, dass plausibel dargelegt wurde, dass es sich trotz des vielfachen Wechsels der Projektierer, die jeweils für sich Kontakt mit der Anspruchsgegnerin aufgenommen haben, jeweils um dasselbe technische PV-Projekt gehandelt hat, das auf dem Dach der Reithalle des Reitvereins realisiert wurde. Dafür spricht insbesondere, dass vorhandene Planungen vorherig in der Sache aktiver Projektierer sowie schon getätigte materielle Leistungen für das PV-Vorhaben vom Reitverein an die Anspruchstellerin übergeben und von dieser fortgeführt wurden.
- 59 Entscheidend ist jedoch, dass vorliegend weder die Interessen des Reitvereins als Flächenverpächter (s. Rn. 55), noch die Interessen der Anspruchstellerin schutzwürdig im Sinne der Übergangsregelung sind. Denn der Reitverein hat erst im April 2012 – und damit nach dem gesetzlichen Stichtag – Kontakt mit der Anspruchstellerin aufgenommen. Die Anspruchstellerin ist damit erst nach dem gesetzlichen Stichtag

¹⁴Clearingstelle EEG, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2012/10>, Rn. 67.

¹⁵Ausschussdrucksache 17(16)514(neu), abgedruckt auf BT-Drs. 17/9152, S. 35 ff., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2012/aenderung1/material>, Clearingstelle EEG, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2012/10>, Rn. 65.

im Rahmen des PV-Projektes aktiv geworden, sie konnte damit nicht mehr auf den Vertrauensschutz der Übergangsregelung vertrauen.

Dr. Brunner

Dibbern

Dr. Mutlak